

Gemeinderatsbeschluss: 27.11.2018

Bekanntmachung: 07.12.2018 (Gemeindeanzeiger), in Kraft 01.01.2019

1. Änderung: 05.02.2021 (Gemeindeanzeiger), in Kraft 01.01.2021

2. Änderung: 03.12.2021 (Gemeindeanzeiger), in Kraft 01.01.2022

3. Änderung: 16.12.2022 (Gemeindeanzeiger), in Kraft 01.01.2023

4. Änderung: 06.12.2024 (Gemeindeanzeiger), in Kraft 01.01.2025

Die Gemeinde Raubling erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende Friedhofsgebührensatzung:

**Satzung der Gemeinde Raubling
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
-

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht bei erstmaliger Nutzung beträgt pro Jahr

- | | |
|---|---------|
| a) für eine Einzelgrabstätte für Kinder | |
| - in Kirchdorf, Pfraundorf und Reischenhart | 18,00 € |
| - in Großholzhausen | 18,00 € |
| b) für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | |
| - in Kirchdorf, Pfraundorf und Reischenhart | 37,00 € |
| - in Großholzhausen | 28,00 € |
| c) für eine Einzelwandgrabstätte für Erwachsene | |
| - in Kirchdorf | 42,00 € |
| - in Großholzhausen | 33,00 € |
| d) für eine Urnenreihengrabstätte (Erdgrab) | |
| - in Kirchdorf, Pfraundorf und Großholzhausen | 47,00 € |

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- | | |
|--|----------|
| e) Die Gebühr für ein anonymes Urnenerdgrab in Kirchdorf für die gesamte Ruhefrist beträgt | 147,00 € |
| f) Die Gebühr für eine zusätzliche Urne in einem Erdgrab in allen Gemeindefriedhöfen für die gesamte Ruhefrist beträgt | 138,00 € |

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Jahr

- | | |
|--|---------|
| a) in Kirchdorf, Pfraundorf und Reischenhart | 71,00 € |
| b) in Großholzhausen | 52,00 € |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familienwandgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Jahr

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) in Kirchdorf und Reischenhart | 79,00 € |
| b) in Großholzhausen | 61,00 € |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- (4) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengroßgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Jahr
- | | |
|-------------------|---------|
| in Großholzhausen | 98,00 € |
|-------------------|---------|
- Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Nische) beträgt pro Jahr
- | | |
|--|---------|
| a) bei erstmaliger Nutzung für Urnennischen für bis zu 3 Urnen in Kirchdorf und Pfraundorf | 51,00 € |
| b) bei erstmaliger Nutzung für Urnennischen für 1 Urne in Großholzhausen | 28,00 € |
- Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (6) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht einer Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld einschließlich Grabpflege beträgt 65,00 €
Die Kosten für die Beschriftung des vorhandenen Grabmales (Stelen) sind in § 6 Abs. 7 geregelt.
- (7) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (8) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die über die in § 25 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist hinausreichen und für die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zürückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) a) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses -
Beträgt pro Tag | 76,00 € |
| b) für die Benutzung der Kühlvorrichtung
beträgt pro Tag | 23,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichen-
Träger (Bereitstellung der 4 Träger zur
Beerdigung, Transport des Sarges zum
Grab, Absenken des Sarges) beträgt je
Träger 60,00 € | 240,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Anfahrt der Leichen-
träger zur Beerdigung beträgt pauschal | 40,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Vorbereitungsarbeiten
zur Bestattung, tragen der Kränze und
Blumen zum Grab und ordnen derselben
beträgt | 90,00 € |

- | | |
|--|----------|
| (5) Die Gebühr für die Erstellung des Grabes bis 180 cm Tiefe incl. Der erforderlichen Schalungen und Nebenarbeiten beträgt | 490,00 € |
| (6) Die Gebühr für die Tieferlegung einer Grabsohle über 180 cm bis 210 cm beträgt zusätzlich zu Abs. 5 | 125,00 € |
| (7) Die Gebühr für das Schließen der Grabstätte und Anlegen eines provisorischen Grabhügels, sowie Abtransport des überschüssigen Erdreichs eines Sargvolumens von ca. 6-8 Schubkarren beträgt | 250,00 € |
| (8) Für die Beerdigung von Totgeburten und Kindern bis zu 7 Jahren wird jeweils nur die Hälfte der anfallenden Gebühren nach Abs. 2 bis 7 berechnet. | |
| (9) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne | |
| a) mit Feier beträgt | 300,00 € |
| b) ohne Feier beträgt | 200,00 € |
| (10) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Trägers zur Urnenbeisetzung beträgt | 60,00 € |
| (11) Die Gebühr für Aufstellung und Bedienung der Lautsprecheranlage bei Bestattungen beträgt | 90,00 € |
| (12) Die Gebühr für die Verwaltungskosten beträgt je Bestattungsfall | 64,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) weggefallen (Entfernen und Entsorgung von Kränzen und Blumen nach § 14a der Friedhofssatzung) | |
| (2) a) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche während der Ruhefrist im gleichen oder im Gemeindegebiet liegenden Friedhofs (ohne Sarg) einschl. öffnen und Schließen des Grabes, sowie öffnen und schließen des zweiten Grabes, beträgt | 900,00 € |
| b) wie a) bei Gebeinen, ohne Gebeinkiste (nach Ablauf Ruhefrist), sowie öffnen und schließen des zweiten Grabes | 825,00 € |
| (3) a) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche während der Ruhefrist zur Überführung in einen auswärtigen Friedhof (ohne Sarg) beträgt | 650,00 € |

- | | |
|--|----------|
| c) wie a) bei Gebeinen, ohne Gebeinskiste
(nach Ablauf der Ruhefrist) | 575,00 € |
| (4) a) Die Gebühr für eine Urnenverlegung im
gleichen oder im Gemeindegebiet liegen-
den Friedhof (zweimaliges öffnen und
schließen des Grabes) beträgt | 150,00 € |
| b) Urnenausgrabung zum Transport in einen
auswärtigen Friedhof | 125,00 € |
| c) Urnenentnahme aus einer Nische zum
Transport nach auswärts | 90,00 € |
| (5) Die Gebühr für das Umschreiben eines
Grabnutzungsrechts beträgt | 10,00 € |
| (6) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulas-
sungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Auf-
stellen und Entfernen von Grabdenkmälern
und Einfassungen etc.) beträgt | 15,00 € |
| (7) Die Gebühr für die Beschriftung der Urnenstelen im Urnengemeinschaftsfeld beträgt je
Zeichen | 11,66 € |
| (8) weggefallen (sonstige Leistungen, die nicht in der Satzung aufgeführt sind) | |

§ 6a Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Raubling in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Raubling –Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2010, in der Fassung vom 01.01.2016, - außer Kraft.

Gemeinde Raubling
Raubling, den 28.11.2018

Kalsperger
Erster Bürgermeister